

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz



Konsumentenschutz

PRODUKTHAFTUNG

Stand: August 2018

PRODUKTHAFTUNG

...ist nicht die Haftung für den Mangel eines Produktes - dafür stehen Ihnen Gewährleistung oder Garantie zur Verfügung. Es geht vielmehr um die Haftung für Schäden, die durch den Fehler eines Produktes an Personen oder anderen Sachen entstehen können. Produkthaftung gibt es nur für bewegliche Sachen. Dazu gehört auch Energie.

Beispiel: Anna kauft sich einen Fernseher bei der Firma V., der vom Hersteller H. hergestellt wurde. Noch während Anna sich den ersten Film ansieht, explodiert das Fernsehgerät wegen eines Produktionsfehlers. Durch zahlreiche Splitter wird Anna am Arm verletzt und die Tapete ihres Wohnzimmers beschädigt. Anna hat nun 2 Ansprüche:

- Mittels Produkthaftung kann Anna Schmerzensgeld für die erlittene Verletzung und Ersatz für die Schäden an der Tapete vom Hersteller H. verlangen.
- Vom Verkäufer der Firma V., kann sie im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ein neues, gleichwertiges Fernsehgerät verlangen.

HAFTUNGSVORAUSSETZUNGEN

Wer haftet

In unserem Beispiel wird der Hersteller H. für die Schäden haftbar gemacht, die nicht am fehlerhaften Produkt selbst entstehen. Grundsätzlich gilt also, dass für diese Schäden das Unternehmen haftet,

- das es hergestellt oder
- in Verkehr gebracht hat oder
- in den EWR-Raum eingeführt und hier in Verkehr gebracht hat.

Die Firma V. als Verkäuferin muss insofern mitwirken als sie die Hersteller/innen bzw. allfällige Importeuren/innen bekannt geben muss. Ist sie dazu nicht in der Lage, kann die Geschädigte ihre Forderung direkt an die Firma V. als Verkäuferin stellen.

Wann wird gehaftet?

Herstellende Unternehmen haften nur dann für ein Produkt, wenn dieses fehlerhaft ist. Fehlerhaft ist ein Produkt dann, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man berechtigterweise erwarten kann. Dabei sind auch:

- Der übliche Gebrauch des Produktes,
- die Darstellung etwa in der Werbung sowie

Produkthaftung

- allfällige Warnhinweise zum Zeitpunkt des In-Verkehr-bringens

zu berücksichtigen. Wenn ein verbessertes Produkt auf den Markt kommt, kann man daraus nicht automatisch schließen, dass das ursprüngliche fehlerhaft war.

Wofür wird gehaftet?

Gehaftet wird für die Tötung eines Menschen, für Körperverletzung und Gesundheitsschädigung (Schmerzensgeld) sowie für die Beschädigung einer anderen Sache als das fehlerhafte Produkt selbst – im Fall von Anna also für die Verletzung am Arm und die Beschädigung der Tapete.

Wichtig

Bei Sachbeschädigung gilt ein Selbstbehalt von € 500,-. Reine Vermögensschäden (z.B. Verdienstentgang) werden gar nicht ersetzt. Anna muss also hinsichtlich der Tapete einen Selbstbehalt tragen.

Wie kommen Sie zu Ihrem Geld?

Der Schaden ist betragsmäßig zu beziffern: Schmerzensgeld wird nach der Intensität des Schmerzes und nach seiner Dauer berechnet. Bei Sachschäden ist für einen Totalschaden nur der Zeitwert, für Reparaturen deren Kosten bzw.

Produkthaftung

der im Kostenvoranschlag für die Reparatur geschätzte Preis einforderbar.

Fordern Sie das herstellende bzw. das importierende Unternehmen unter Angabe der Zahlungsmodalität - Kontodaten oder Postanweisung - mit eingeschriebenem Brief (Kopie behalten) auf, binnen einer Frist von 14 Tagen den Schaden zu ersetzen.

Lassen Sie sich dabei von abschlägigen Aussagen der Unternehmen nicht beirren. Ansprüche aus Produkthaftung können durch Vertrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht ausgeschlossen werden und sind unabhängig vom Verschulden der Verpflichteten.

Eine etwaige Klage muss fristgerecht eingebracht werden. Dies bedeutet, dass Sie drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch zehn Jahre nach In-Verkehr-bringen des Produktes, die Möglichkeit haben, Ihr Recht gerichtlich durchsetzen zu lassen.

PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

Im Gegensatz zum Produkthaftungsgesetz soll das Produktsicherheitsgesetz 2004 vorbeugend wirken. Eine Gefährdung von Menschen durch gefährliche Produkte soll verhindert werden, indem herstellende und importierende Unternehmen gesetzlich ver-

Produkthaftung

pflichtet werden, nur sichere Produkte in Verkehr zu bringen. Die Sicherheit wird unter anderem nach dem vernünftigerweise vorhersehbaren Gebrauch beurteilt. Dabei ist auf „verletzlichere“ Verbraucherguppen wie Kinder, ältere und beeinträchtigte Personen besonders Bedacht zu nehmen.

Die zuständige Behörde für Produktsicherheit ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Sektion Konsumentenpolitik, Abt. III/2, Produktsicherheit.

Die Behörde hat bei Bekanntwerden einer Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. die Unternehmen, die gefährliche Produkte in Verkehr bringen, dazu zu verpflichten, Maßnahmen zu setzen. Solche Maßnahmen können das Verbessern oder Anbringen von Warnhinweisen oder Gebrauchsanleitungen, eine Konstruktionsverbesserung, eine öffentliche Warnung, ein Verkaufs- und Vertriebsverbot oder ein öffentlicher Rückruf sein. Die Marktüberwachung vor Ort wird von den Landesbehörden wahrgenommen.

Wenn Sie auf ein gefährliches Produkt stoßen, informieren Sie bitte die Abteilung Produktsicherheit im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Sie helfen dadurch mit, die Sicherheit aller zu erhöhen.

Produkthaftung

WICHTIGE ADRESSEN

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Abteilung III/2 - Produktsicherheit

Stubenring 1, A-1010 Wien

Telefon: +43 1 71100-862501

E-Mail: produktsicherheit@sozialministerium.at

www.produktsicherheit.gv.at

Verein für Konsumenteninformation – Wien

Mariahilfer Straße 81, A-1060 Wien

Telefon: +43 1 588 770

Fax: +43 1 588 77-71

E-Mail: vki@vki.at

www.vki.at

Bundesarbeiterkammer

Prinz Eugen Straße 20-22, A-1040 Wien

Telefon: +43 1 501 65-0

Arbeiterkammern in den anderen Bundesländern

www.arbeiterkammer.at

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte

Mariahilfer Straße 103/1/18, A-1060 Wien

Telefon: +43 (1) 890 63 11

E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at

www.verbraucherschlichtung.at

Produkthaftung

Europäisches Verbraucherzentrum Österreich (nur für grenzüberschreitende Geschäfte)

Mariahilfer Straße 81, A-1060 Wien

Tel: +43 1 588 77 81

Fax: +43 1 588 77 71

E-Mail: info@europakonsument.at

www.europakonsument.at

Allfällige weitere Broschüren zum Konsumentenschutz finden Sie unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice und können per E-Mail unter broschuerenservice@sozialministerium.at oder telefonisch kostenfrei unter +43 1 711 00-862525 bestellt werden. Weitere Themen für Konsumentinnen und Konsumenten finden Sie unter www.konsumentenfragen.at.

IMPRESSUM:

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Titelbild: © istockphoto.com

Druck: Sozialministerium – Zentrale Dienste

Medieninhaber und Herausgeber:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT,
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

sozialministerium.at